



Satzung der Musikgemeinschaft Witten Ost (MWO)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Musikgemeinschaft Witten Ost (MWO)“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Der Verein hat den Sitz in Witten a. d. Ruhr, Piusstr.1, 58454 Witten.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein ist der Zusammenschluss der in den drei römisch-katholischen Gemeinden St. Pius, St. Josef, St. Maximilian Kolbe in Witten und Dortmund bestehenden Musikgruppen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Satzung waren dies die folgenden Gruppen:

- der „KiyuChor“ St. Pius
- die Flötengruppe „Staccato“
- der Jugendchor „Multiple Voice“
- die Band „The Real Big Chair“
- die Band „10 X 8“
- die Band „The Whomans“

(2) Der Zweck des Vereins ist die allgemeine Jugendhilfe, verwirklicht durch Chorarbeit, Band-Coaching, musikalische Erziehung, gemeinsame Zeltlager, Fahrten und Auftritte in den genannten Kirchengemeinden und der sonstigen Öffentlichkeit. Zudem dient der Verein der Koordination und Vernetzung der einzelnen Musikgruppen der genannten Kirchengemeinden, der Anschaffung und Verwaltung von Ausstattung der musikalischen Jugendarbeit (d.h. insbesondere der Instrumente), der Sicherstellung und Koordination von Leitungsaufgaben, sowie die Vertretung der Interessen der Gesamtheit der Musikgruppen gegenüber Dritten.

(3) Der Verein sorgt dafür, dass in den Gruppen nach der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung und nach christlichen Grundsätzen gearbeitet und gelebt wird. Er sorgt für die Verwirklichung des Rechtes des jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die MWO will dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen. Sie arbeitet nach den pädagogischen Grundsätzen der Freiheit, Gleichheit, Geschwisterlichkeit, Achtung und Liebe.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag (bei Minderjährigkeit durch den gesetzlichen Vertreter) jede natürliche oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands (bei Minderjährigkeit des Mitgliedes durch den gesetzlichen Vertreter).

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Weiterhin erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem fälligen Datum bezahlt ist.

(3) Der Vorstand beschließt den Ausschluss eines Mitgliedes, wenn dessen Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das ausgeschlossene Mitglied hat das

Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Ausschluss, schriftlich per Einschreiben beim Vorstand Widerspruch einzulegen und, falls diesem nicht stattgegeben wird, die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anzurufen. Hierdurch tritt jedoch keine aufschiebende Wirkung ein.

§ 6 Korporative Mitglieder

- (1) Musikalische Vereinigungen, deren Tätigkeit sich auf den Ortsbereich beschränkt, können sich als korporative Mitglieder der MWO anschließen.
- (2) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen.
- (3) Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
- (4) Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (5) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird gesondert vereinbart.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Den drei römisch-katholischen Gemeinden St. Pius, St. Josef, St. Maximilian Kolbe soll Mitsprache und Anhörung bezüglich aller wichtigen Vereinsfragen gewährt werden, ohne dass den Kirchengemeinden hieraus Rechte oder Pflichten erwachsen oder sich hieraus eine Organstellung ergäbe.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassierer/in

Der Vorstand kann Beisitzer benennen. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind im Sinne des §26 BGB zur Vertretung des Vereins einzeln berechtigt.

(3) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder und volljährig sein.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Solange kein neuer Vorstand gewählt ist, bleibt der alte Vorstand im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(6) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Jede ordentlich einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen, möglichst im ersten Quartal.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens, bzw. der Email folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels, bzw. das Sendungsdatum der Email. Das Einladungsschreiben, bzw. die Einladungsemail gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse, bzw. Emailadresse gerichtet ist.

(4) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme. Ein beschränkt geschäftsfähiges Mitglied kann im Sinne von §107 BGB sein Stimmrecht mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters selbst ausüben. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden

Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

(5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Insbesondere wählt und entlässt die Mitgliederversammlung die Mitglieder des Vorstands. Die Wahl des ersten Vorsitzenden erfolgt schriftlich und geheim. Auf Antrag erfolgen weitere Abstimmungen ebenfalls schriftlich und geheim. Der Versammlung sind weiterhin die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet weiterhin über

- a) die Aufgaben des Vereins,
- b) Genehmigungen der Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- c) Satzungsänderungen,
- d) die Auflösung des Vereins.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Dokumentierung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Junger Chor Kinereth e.V. (Vereinsregister Witten), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Im Falle einer vorherigen Auflösung des Junger Chor Kinereth e.V. fällt das Vermögen des Vereins an den Pastoralverbund Witten Ost bestehend aus den drei Kirchengemeinden St. Joseph, St. Pius und St. Maximilian Kolbe oder dessen Nachfolgeinstitution, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Amtsgericht in Kraft.